

Merkblatt für Inhaber von Trinkwasser-Hausinstallationen Pflicht zur Legionellenuntersuchung ab Dezember 2012

Vorwort

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass sich in Trinkwasser-Hausinstallationen sogenannte Legionellen bilden können. Diese Bakterien können unter bestimmten Bedingungen im Warmwassersystem entstehen und zu schweren Erkrankungen führen. Aus diesen Gründen wurde in der Trinkwasserverordnung gesetzlich festgelegt, dass in Objekten mit (gewerblicher) Wohnraumvermietung - wie Mehrfamilienhäuser, Hotels und Pensionen- das Trinkwasser auf Legionellen untersucht werden muss. Die Untersuchungen müssen vom Eigentümer eigenverantwortlich und unaufgefordert beauftragt werden.

Welche Objekte müssen untersucht werden?

- ✓ Vermietungsobjekte (private Wohnraumvermietung, Hotels, Pensionen), die größer als ein Zweifamilienhaus sind, und
- ✓ Eine Großanlage zur Warmwasserbereitung vorhanden ist [Definition Großanlage: Das Wasser wird in zentralen Warmwasser-Speichern mit >400 Liter Inhalt erwärmt und/oder in jeder Rohrleitung zwischen dem Warmwasser-Speicher und letzter Trinkwasser-Entnahmestelle befinden sich >3 Liter], und
- ✓ Es sind Duschen oder andere Einrichtungen vorhanden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt

Werden alle drei o.g. Voraussetzungen erfüllt, muss das Trinkwasser auf Legionellen untersucht werden. Der Bestand der Trinkwasser-Anlage kann dem Gesundheitsamt angezeigt werden. (siehe Formular im Anhang).

Beispiele für Objekte ohne Untersuchungspflicht:

- Ein- und Zweifamilienhäuser, unabhängig von deren Speichergröße und Rohrleitungsinhalt
- Objekte mit Durchlauferhitzer und ≤ 3 Liter Leitungsvolumen bis zur letzten Warmwasserzapfstelle
- Objekte mit einem Trinkwasser-Speicher ≤ 400 Liter Inhalt und ≤ 3 Liter Leitungsvolumen bis zur letzten Warmwasserzapfstelle

Die Wasseruntersuchung

- ✓ Es ist der Parameter „Legionella spec.“ zu untersuchen.
- ✓ Sie als Eigentümer/ Betreiber eines entsprechenden Objektes müssen ein geeignetes Labor beauftragen.
- ✓ Die Untersuchungen dürfen nur zugelassene Labore durchführen. Für die Beauftragung des Labors wird empfohlen, das beiliegende Formular zu verwenden. Es enthält alle erforderlichen Informationen. Bitte beachten Sie bei der Labor-Auswahl, dass es die Befunde dem Gesundheitsamt auf elektronischem Weg im sogenannten „Octaware-Format“ mitteilen kann. Entsprechende Labor können beim Gesundheitsamt erfragt oder über folgenden Link im Internet abgerufen werden:
<http://www.thueringen.de/th7/tmsfg/gesundheit/gesundheitsdienst/umwelthygiene/trinkwasseruntersuchung>
- ✓ Die Untersuchungen sind im Abstand von 3 Jahren erforderlich. Die Erstuntersuchung muss bis spätestens Dezember 2013 erfolgen.
- ✓ Das Wasser muss an mehreren Probenahmestellen untersucht werden, mindestens an:
 - Abgang Trinkwassererwärmer
 - Rücklauf Zirkulationssystem am Trinkwassererwärmer
 - An der am weitesten vom Trinkwassererwärmer entfernten Warmwasser-Zapfstelle eines jeden Steigestranges
- ✓ Für eine ordnungsgemäße Probenahme sind an der Trinkwasser- Anlage entsprechende Zapfhähne aus Metall erforderlich (jeweils im Abgang und im Rücklauf des Trinkwassererwärmers).
- ✓ Die Probenahme ist Bestandteil der Untersuchung und hat ausschließlich durch das Labor zu erfolgen.
Eigene Entnahmen sind nicht zulässig!

Nach der Wasseruntersuchung

Für den Legionellengehalt wurde im Gesetz ein „Grenzwert“ von 100/100ml festgesetzt. Dies bedeutet, dass in 100 ml Wasser nicht mehr als 100 Legionellen nachweisbar sein dürfen.

Ergebnis: < 100 Legionellen/ 100ml = OK

- ✓ Nächste Untersuchungen nach 3 Jahren durchführen.

Ergebnis: > 100 Legionellen/ 100ml = !!!Grenzwertüberschreitung!!!

- ✓ Das Gesundheitsamt unverzüglich verständigen. Die Übermittlung sollte direkt durch das Labor erfolgen.
- ✓ Überprüfung der Trinkwasseranlage durch Sachverständigen, Installateur, ggf. Gesundheitsamt, ob die technischen Regeln eingehalten werden. (mögliche Mängel: Warmwasser-Temperaturen <60°C, mangelhafte Isolierung der Leitungen, ungenügender Wasserdurchfluss, u.a.)
- ✓ Bei Bedarf Trinkwasseranlage anders betreiben und/oder baulich anpassen. Eventuell desinfizieren.
- ✓ Danach muss das Wasser nochmals untersucht werden.

Alle Maßnahmen sollten mit dem Gesundheitsamt vorher abgestimmt werden, um unnötige Kosten für den Eigentümer/Betreiber der Trinkwasseranlage zu vermeiden.

Information der Mieter

- ✓ Die Ergebnisse jeder Untersuchung sind den Mietern/Verbrauchern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben (z.B. Aushang).

Weitere nützliche Hinweise

- Dosierung chemischer Stoffe zum Trinkwasser
Um alte metallische Leitungen vor Korrosion zu schützen werden dem Wasser mitunter Zusatzstoffe beige-mischt (z.B. Phosphate). Dabei dürfen nur solche Stoffe dosiert werden, die in der Liste des Umweltbundes-amtes enthalten und für den jeweiligen Anwendungszweck vorgesehen sind:
<http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/trinkwasseraufbereitung-stoffliste.htm>
Die zulässigen Höchstmengen und Restkonzentrationen sind einzuhalten. Es müssen regelmäßig eigene Messungen durchgeführt werden. Dabei ist die Konzentration zu überprüfen. Die betroffenen Verbraucher sind mindestens jährlich über die Ergebnisse zu informieren.
- Regelung zu Bleileitungen in der Trinkwasser-Installation
Der Grenzwert für Blei im Trinkwasser wurde zum 01.12.2013 auf 10 µg/l gesenkt. Dieser Grenzwert lässt sich nur sicher einhalten, wenn vorhandene Bleileitungen ausgetauscht werden.
Eigentümer von Hausinstallationen sind ab dem 01.12.2013 verpflichtet, betroffene Verbraucher zu informieren, wenn sich noch Bleileitungen in der von ihnen betriebenen Anlage befinden (auch als Hausanschlussleitung).
- Wichtige Rechtsvorschriften zum Thema Legionellen im Trinkwasser
/1/ Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 13.12.2012 (BGBl. I Nr. 58 S. 2562)
/2/ Arbeitsblatt W 551 - Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen, Ausgabe April 2004

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes
Tel 03621 214- 636 oder 214- 667 | E-Mail gesundheit@kreis-gth.de

An

Labor :

Straße :

PLZ Ort :

Auftrag

zur Durchführung von Trinkwasser-Untersuchungen aus einer Warmwasser-Großanlage
(Eigenkontrolluntersuchungen nach §14 Abs.3 der 2. Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001)

Umfang der Untersuchung: Legionella spec. in 100ml

Anzahl der Proben : mindestens 3 (siehe Probennahmestellen unten)

Auftraggeber:

Name/Firma :

Straße, Haus-Nr. :

PLZ Ort :

Telefon/Fax :

Angaben zum Beprobungsobjekt:

- PLZ Ort-Ortsteil :

- Straße, Haus-Nr. :

Probenahmestellen (ankreuzen und ggf. ergänzen):

Abgang des Warmwasserspeichers

Zirkulationsrücklauf am Warmwasserspeicher

Warmwasserzapfstelle mit größter Entfernung vom Speicher (Etage, Wohnung o.ä.):

Es ist mehr als ein Steigestrang vorhanden, darum zusätzlich folgende Zapfstellen:
(pro Steigestrang 1 Probe am Leitungsende)

Untersuchungsergebnisse:

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Auftraggeber schriftlich auszuhändigen.

Gemäß Allgemeinverfügung vom 08.10.2010 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2010 S. 1528) sind dem Gesundheitsamt die zu übermittelnden Befunde im sogenannten „Octoware-Format“ per Email zuzusenden (gesundheit@kreis-gth.de). Grenzwertüberschreitungen sind diesem sofort mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Landratsamt Gotha
Gesundheitsamt
Schützenallee 31, 99867 Gotha
 Fax: 03621 214-665 Telefon: 03621 214-636
 E-Mail: gesundheit@kreis-gth.de

Anzeige nach § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung 2011 beim Gesundheitsamt
 („Großanlagen* zur Trinkwassererwärmung“)

*Definition Großanlage: Anlagen mit Trinkwassererwärmern >400l Fassungsvermögen und / oder einem Rohrinhalt >3 l zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle in: gewerblich genutzten Wohngebäuden ab 3 Wohneinheiten, Hotels, Altenheimen, Krankenhäusern, Bädern, Sportanlagen, Campingplätzen, Schwimmbädern.

Name und Anschrift des Objektes	
Inhaber/Betreiber der Anlage	<input type="checkbox"/> Inhaber <input type="checkbox"/> Betreiber
Anschrift des Inhabers / Betreibers	
Kontaktdaten des Inhabers / Betreibers (Angabe freiwillig)	Telefon: Fax: Email:
Objektyp	<input type="checkbox"/> Wohngebäude <input type="checkbox"/> Hotel <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Anzahl der Wohneinheiten/Stockwerke	Anzahl d. Wohneinheiten: Anzahl d. Stockwerke: Anzahl d. Zimmer (Hotel):
Alter des Installationssystems	<input type="checkbox"/> Baujahr <input type="checkbox"/> Reko/Sanierung
Anzeigegrund	<input type="checkbox"/> Bestandsmeldung, Baujahr <input type="checkbox"/> Erstmalige Inbetriebnahme am <input type="checkbox"/> Wiederinbetriebnahme am <input type="checkbox"/> Stilllegung am <input type="checkbox"/> baul./betriebliche Änderung (Erklärung unter „Sonstige Angaben“)
Anzahl der Steigstränge/ Zirkulationsleitung	Zirkulationsleitung vorhanden : <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Anzahl der Steigstränge:
Speicherinhalt in Liter	
Rohrleitungsvolumen zwischen Abgang Erwärmer und letzter Entnahmestelle	<input type="checkbox"/> > 3 Liter <input type="checkbox"/> < 3 Liter
Sonstige Angaben	